

## Ärzte unter Kontrolle

Patienten dürfen uneingeschränkt Einsicht in ihre Krankenunterlagen nehmen. Das gilt auch im nachhinein und für Psychatriepatienten. So der Tenor eines Urteils des Landgerichts Berlin, das im Dezember letzten Jahres gefällt wurde (Aktenzeichen: Landgericht Berlin: 9.0.363/80).

Peter L., ehemaliger Psychiatriepatient, wollte seine Krankengeschichte lesen. Seine ehemaligen Ärzte verweigerten jedoch die Akteneinsicht. Krankheitsunterlagen und seine Erfahrungen mit der Chemo-Therapie will Peter L., mittlerweile Diplom-Pädagoge und Lehrbeauftragter für Psychiatrie, in seiner Dissertation verarbeiten. Das SOZIALMAGAZIN hat im Heft 6/80 darüber berichtet.

Die Ärzte verweigerten die Akteneinsicht mit der Begründung, sie sei „antitherapeutisch“ und „risikvoll“. Der Begriff antitherapeutisch, ähnlich effektiv wie Anti-Psychiatrie klingend, hat aber nichts fortschrittliches in sich. Er umschreibt lediglich, vornehm und auf den Patienten bezogen, der Ärztetraum, sich in die Karten gucken zu lassen.

Der Rechtsstreit zwischen Peter L. und seinen Ärzten hat das Landgericht Berlin kürzlich entschieden. Peter L. darf seine Krankengeschichte lesen. Gegen das Urteil ist Berufung eingelegt.

Die Urteilsbegründung enthält jedoch einige Aspekte von grundsätzlicher Bedeutung. Der behandelnde Arzt muß dem Patienten nach §§ 666–675 BGB (Behandlungsvertrag) vollständige Einsichtnahme und das Entscheidungsmaterial gewähren. Der Arzt muß die Krankenunterlagen ordnungsgemäß führen (BGH NJW 78, 233 (2328)). „Auch nach der Beendigung der Be-

handlung kann dem Patienten das Recht auf Einsichtnahme in seine Krankenunterlagen grundsätzlich nicht verwehrt werden.“ ... „Um dem Patienten den Behandlungsverlauf nachvollziehbar werden zu lassen, muß ihm über einen bloßen Auskunftsanspruch hinaus auch die Vorlage sämtlicher Belege der ärztlichen Tätigkeit zustehen (vgl. OLG Bremen NJW 1980, 644).“ ... „Entscheidend ist, daß der Patient einen Anspruch auf allgemeine Information über seinen Gesundheitszustand hat. ... Dieser Grundsatz folgt aus dem auch dem Arzt gegenüber uneingeschränkten Selbstbestimmungsrecht des Patienten.“ ... „Die letzte Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang eine Aufklärung über den Krankheitsverlauf erfolgen soll, muß dem einsichtsfähigen Patienten vorbehalten bleiben.“ ... „Nichts anderes ergibt sich... aus der Tatsache, daß sich der Kläger (Peter L.) wegen einer psychischen Erkrankung in Behandlung befand“. Soweit die Urteilsbegründung. Bleibt abzuwarten, wie die Berufung ausgeht. Freilich, an der Stärkung der Patientenrechte gegenüber den Ärzten durch dieses Urteil wird in Zukunft kaum ein anderes Gericht vorbeigehen können.

Bernd-Olaf Hagedorn